

Aushang

Thema: Prüfungsunfähigkeit bei Prüfungen

Bitte unbedingt beachten

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Wer während einer Klausur prüfungsunfähig wird, hat dies sofort den Aufsichtführenden mitzuteilen. Die Bearbeitung der Klausur ist einzustellen.

Dem Prüfling obliegt es, die Prüfungsunfähigkeit unmittelbar durch einen Amtsarzt belegen zu lassen. Ein späteres Berufen auf Prüfungsunfähigkeit ist, wenn o.g. Schritte nicht eingehalten werden, nicht möglich.

Wir empfehlen Studierenden, die sich vor einer Klausur prüfungsunfähig fühlen, sofort einen Arzt aufzusuchen und die Prüfungsunfähigkeit belegen zu lassen.

Bei ärztlich belegter und vom Prüfungsausschuss festgestellter Prüfungsunfähigkeit gilt die angemeldete Prüfung als nicht unternommen.

DEKAN

PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDER

Gelsenkirchen, den 20.04.2006